

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“
- § 3b Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Disputation
- § 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation
- § 20 Schriftliche Abschlussprüfungen
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Masterzeugnis und Urkunde
- § 24 Zusatzqualifikationen: Aufwertung und Erweiterung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie und seinen internationalen Varianten ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, entweder in
 1. zwei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ABC;
 2. Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache bzw. Englisch als B- und Deutsch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch – Sprachkombination ABC;oder
 3. einer Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert – Sprachkombination AB.
- (2) Wählbare Sprachen in der nationalen Variante sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch. Deutsch ist hier in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen. Im Falle der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ haben Studierende der ausländischen Partnerhochschule Deutsch als C-Sprache zu wählen (Absatz 3 Nr. 2).
- (3) Der Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie kann in folgenden Fällen auch als internationale Variante mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden:
 1. Bei Wahl von Spanisch als A- Sprache und Englisch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 2) oder Spanisch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 1) in einer deutsch-spanischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Facultad de Traducción y Documentación der Universidad de Salamanca. Näheres ist in § 3a (Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) geregelt.
 2. Bei Wahl von Spanisch als A-Sprache, Englisch als B-Sprache und Deutsch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 2) oder Deutsch als A-Sprache, Spanisch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Absatz 1 Nr. 1) in einer deutsch-chilenischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Facultad de Letras der Pontificia Universidad de Chile. Näheres ist in § 3b (Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) geregelt.
- (4) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Sprach- und Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende der nationalen Varianten können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 34 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und ggf. Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB), bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit der Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien mit der Sprachkombination ABC) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.
- (5) Das Studium mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht aus 7 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 89 LP bzw. 92 LP, drei bzw. zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP bzw. 6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von 22 LP.
- (6) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit der Sprachkombination ABC besteht das Studium aus 10 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 90 LP, zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 3a geregelt.
- (7) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit der Sprachkombination ABC besteht das Studium aus 6 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 87 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 3b geregelt.

§ 3a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“

- (1) Die in § 1 Absatz 3 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für

Übersetzen und Dolmetschen der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Facultad de Traducción y Documentación der Universidad de Salamanca. Auf spanischer Seite (Trägeruniversität Universidad de Salamanca) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Traducción y Mediación cultural realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß § 2 der akademische Grad Master of Arts und an der Universidad de Salamanca der akademische Grad Máster Universitario verliehen.

- (2) In Ergänzung zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven der sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Praxis und Forschung, insbesondere des Fachübersetzens, und eine vertiefte wissenschaftliche Kenntnis der Kulturwissenschaften in Deutschland und Spanien. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Die Studierenden erschaffen sich ein differenziertes akademisches Profil von ausgeprägter internationaler, interkultureller und interdisziplinärer Natur.
- (3) Die Hochschule, an der der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.
- (4) Das erste Studienjahr wird in Salamanca absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Salamanca. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation und die mündliche Abschlussprüfung im vierten Semester finden in Heidelberg statt und werden jeweils von Prüfern beider Hochschulen abgenommen.
- (5) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 5 aufgeführt.
- (6) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Salamanca und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Absatz 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.
- (7) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 7.
- (8) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 5, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Das Zeugnis und die Urkunde aus Heidelberg sowie die Diploma Supplements beider Universitäten lassen erkennen, dass es sich um ein

Doppelabschlussprogramm der beiden Universitäten Heidelberg und Salamanca handelt.

- (9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§3b Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“

- (1) Die in § 1 Absatz 3 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neophilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Facultad de Letras der Pontificia Universidad Católica de Chile. Auf chilenischer Seite (Trägeruniversität Pontificia Universidad Católica de Chile) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Traducción realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Universität Heidelberg gemäß § 2 der akademische Grad Master of Arts und an der Pontificia Universidad Católica de Chile der akademische Grad Magister verliehen.
- (2) In Ergänzung zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen vermittelt die internationale Variante durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven der sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Praxis und Forschung, insbesondere des technologieunterstützten Übersetzens und der Sprachtechnologien. Darüber hinaus erhalten Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse der kulturellen Gegebenheiten Deutschlands und Chiles bzw. des lateinamerikanischen Raums. Zu diesem Zweck harmonisiert die internationale Variante in hohem Maß die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Sie fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die technologiegestützte Kommunikationsfähigkeit. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen wie wissenschaftlichen Traditionen schärft den Blick der Studierenden für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten. Die Studierenden erschaffen sich ein differenziertes akademisches Profil von ausgeprägter internationaler und interdisziplinärer Natur.
- (3) Die Hochschule, an der der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.
- (4) Das erste Studienjahr wird in Santiago de Chile absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Das Studium beginnt zum chilenischen Wintersemester eines jeden Hochschuljahres (i.d.R. März). Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Santiago de Chile. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation im vierten Semester finden in Heidelberg statt und werden jeweils von Prüfern beider Hochschulen abgenommen.
- (5) Details zum Studienaufbau und zu den zu belegenden Modulen und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 6 aufgeführt.

- (6) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Santiago de Chile und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Absatz 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.
- (7) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 8.
- (8) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d.h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Das Zeugnis und die Urkunde beider Universitäten sowie das Diploma Supplement der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der Universitäten Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile handelt.
- (9) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit, einschließlich Disputation, sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen stellen jeweils eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Modulangebot des jeweiligen Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

- (1) Für das Bestehen eines Moduls muss die Modulprüfung bzw. müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (2) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und die Disputation sowie für die schriftlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit und Disputation sowie die Abschlussprüfungen sind von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des

Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und Disputation sowie die Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen.

- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt beim Antragsteller.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleitungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 und Absatz 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen und/oder
 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch den Beisitzer. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Absatz 4). Sollen die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu einer Modulteilnote zusammengefasst werden, so kann der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“
- Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 21 Absatz 2 berechnet.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC in der nationalen Variante und der internationalen Variante "Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien") bzw. aus zwei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A- und B-Sprache (Sprachkombination AB der nationalen Variante und Sprachkombination ABC der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) sowie
 3. der Masterarbeit und mündlichen Disputation zur Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu § 13 Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten vorzulegen.
- (4) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 65 Leistungspunkten vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Translation, Kommunikation oder Sprachtechnologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Modul umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten und eine Disputation im Umfang von 2 bzw. von 4 Leistungspunkten in den beiden internationalen Double Degree-Varianten (vgl. §18). Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Abschlussklausur gemäß § 13 Absatz 1 Punkt 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. In den internationalen Varianten wird das Thema der Masterarbeit im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Partneruniversität festgelegt. Die beiden Betreuer stehen

während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in den nationalen Varianten um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, bzw. in den internationalen Varianten um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch, in den internationalen Varianten gemäß §§ 3a und 3b auf Deutsch oder Spanisch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem/den Betreuer/n der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Wird die Masterarbeit in einer der internationalen Varianten auf Deutsch verfasst, so muss sie eine Zusammenfassung in spanischer Sprache im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit wird in den nationalen Varianten von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern. In den internationalen Varianten erfolgt die Bewertung der Masterarbeit durch je eine prüfungsberechtigte Person beider Hochschulen. Die beiden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. In den internationalen Varianten soll die Dauer des Bewertungsverfahrens drei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Absatz 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Disputation

- (1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.
- (2) Die Disputation wird in den nationalen Varianten entweder von zwei Prüfern oder von einem Prüfer und einem Beisitzer und in den internationalen Varianten von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1, je einem aus jeder Universität, abgehalten. Die Prüfer in der nationalen Variante sind in der Regel Erst- und Zweitbetreuer der Masterarbeit. Die Prüfer in den internationalen Varianten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Disputation dauert etwa 30 Minuten. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll; darauf folgt eine Aussprache. Der Prüfling ist bei der Disputation grundsätzlich persönlich anwesend.
- (4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 12 gilt entsprechend.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation

Die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit ergibt sich in allen Varianten aus der Bewertung der in §18 geregelten Disputation und der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 17. Dabei wird die Masterarbeit zu drei Vierteln (75 %), die Disputation zu einem Viertel (25 %) gewichtet. Sowohl die Masterarbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

§ 20 Schriftliche Abschlussprüfungen

- (1) In den schriftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfung nach, dass er übersetzerische Kompetenz in den von ihm gewählten Sprachen erlangt hat. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird die übersetzerische Kompetenz nur in der A- und B-Sprache abgeprüft.
- (2) Die schriftlichen Abschlussprüfungen können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß

§ 6 Absatz 1 abgenommen werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen:

1. Bei der nationalen Variante mit Sprachkombination ABC und der internationalen Variante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile werden drei schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen für sach- und fachspezifische Texte in die folgenden Sprachrichtungen gestellt:
 - aus der A- in die B-Sprache,
 - aus der B- in die A-Sprache,
 - aus der C- in die A-Sprache.
2. Bei der nationalen Variante mit Sprachkombination AB und der internationalen Variante mit der Universidad de Salamanca werden zwei schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen für sach- und fachspezifische Texte in die folgenden Sprachrichtungen gestellt:
 - aus der A- in die B-Sprache,
 - aus der B- in die A-Sprache.
3. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfungsthemen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.
4. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
5. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die jeweilige Abschlussprüfung gestellt hat. Der zweite Prüfer muss eine gemäß § 6 prüfungsberechtigte Person sein. In den internationalen Varianten stammen die zwei Prüfer jeweils aus der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und aus der entsprechenden Partnerhochschule. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
6. Die Note jeder Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussprüfung fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten aller in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) aufgeführten Module (jeweils mit Ausnahme der Wahlmodule) mit ihrem numerischen Wert vor

einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls Masterarbeit und die Noten der schriftlichen Abschlussprüfungen werden doppelt gewichtet.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit, der Disputation oder der schriftlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden.
- (5) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Ein Wahlmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle wählbaren Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Eine wählbare Modulteilprüfung kann durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Prüfungsversuche aus anderen Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

§ 23 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, Disputation, schriftliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Noten und Bereiche der schriftlichen Abschlussprüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note des Moduls Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Wird eine Zusatzqualifikation (§ 24) absolviert, wird das Zeugnis gemäß Satz 1 nach Vorliegen aller Bewertungen der Zusatzqualifikation ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über

Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) In den internationalen Varianten wird auf den Abschlussdokumenten (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) vermerkt, dass es sich um eine gemeinsame Studiengangsvariante der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Universidad de Salamanca bzw. der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile mit dem Abschluss eines Double Degree handelt.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Zusatzqualifikationen (Aufwertung und Erweiterung)

- (1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Varianten, soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde) kann vor Ausstellung des Abschlusszeugnisses über die bestandene Masterprüfung gemäß § 23 Absatz 1 eine Zusatzqualifikation zur Aufwertung der C-Sprache auf eine B-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen den Lehrveranstaltungen und Modulen im Studium der B-Sprache gemäß Anlage 1, soweit diese noch nicht im Studium der C-Sprache belegt wurden, und sind in Anlage 3 aufgelistet, der § 20 gilt entsprechend.
 1. Es ist kein gesondertes Verfahren für die Zulassung zur Zusatzqualifikation für die Aufwertung der C-Sprache notwendig.
 2. Die Dauer der Zusatzqualifikation für die Aufwertung beträgt in der Regel ein Semester.
- (2) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Varianten) bzw. AB) kann vor Ausstellung des Abschlusszeugnisses über die bestandene Masterprüfung gemäß § 23 Absatz 1 eine Zusatzqualifikation in einer (weiteren) C-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden, soweit für die Zusatzqualifikation Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 4 aufgelistet, der § 20 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zur Zusatzqualifikation für die Erweiterung angeboten wird.
 1. Die Zulassung zur Erweiterung in der neu gewählten Sprache kann bis 15. Mai bzw. 15. November für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss

für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterung ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

2. Die Dauer der Zusatzqualifikation für die Erweiterung beträgt in der Regel zwei Semester.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Zusatzqualifikation werden die Noten aller Module gemäß Anlage 3 bzw. 4 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die schriftliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet. Über die bestandene Zusatzqualifikation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so scheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 26. März 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2018, S. 317)

außer Kraft.

- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben sind, können auf Antrag noch bis zu 6 Semester die bisherigen Regelungen gelten.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

- Anlage 1:** Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie: Sprachkombination ABC
- Anlage 2:** Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie: Sprachkombination AB
- Anlage 3:** Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache
- Anlage 4:** Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, bzw. AB): Erweiterung mit einer C-Sprache
- Anlage 5:** Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC
- Anlage 6:** Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC
- Anlage 7:** Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem
- Anlage 8:** Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Anlage 1

Modularisierung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie*: Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation		1/2	6	90h	245h	205h	18
Vorlesung: Aktuelle Fragen der Translationswissenschaft und 2 HS zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	je 2	je 30h	V: 5h, HS: je 120h	V: 25h, HS: je 90h	V: 2, HS: je 8
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsbezogene Sprachtechnologien	3 Ü	1/2	6	90h	180h	60h	11
3 Übungen zu Sprach- und Übersetzungstechnologien	3 Ü	1/2	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
Modul 3 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – B- und C-Sprache	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)							
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)							
Modul 4 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – B-Sprache Vertiefung	3 Ü	2+3	8	120h	240h	60h	14
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Sprache)	3 Ü	2	4	60h	120h		6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (B > A)							
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)							
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2

Modul 5 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – C-Sprache Vertiefung	2 Ü	2+3	6	90h	180h	30h	10
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (C-Sprache)	2 Ü	2	4	60h	120h		6
Übersetzung von Sach- und Fachtexten Vertiefung (C > A)		3	2	30h	60h		3
Modulprüfung (in A-Sprache)	Selbststudium					30h	1
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN							
Modul 6 a bzw. b (Wahlpflichtmodule) Sprach- und Kulturmittlung	1 HS, 2 Ü, 1 FK	2/3	8	120h	265h	185h	19
6a: Schwerpunktbereich 1 – Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich							
1 HS und 2 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich sowie 1 FK	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3
6b: Schwerpunktbereich 2 – Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation							
1 HS und 2 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation sowie 1 FK	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145h, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3
Modul 7 (Wahlmodul) – Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				8
Bereich Praxisrelevante Qualifikationen							
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				
Bereich Forschungsbezogene Qualifikationen							
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 8 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (B > A)	Selbststudium	3				je 90h	je 3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)							
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (C > A)							
Modul 9 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				660h	22
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20
Disputation						60h	2
Gesamt							120

Anlage 2

Modularisierung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie*: Sprachkombination AB

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	2 HS, 1 V	1/2	6	90h	245h	205h	18
Vorlesung: Aktuelle Fragen der Translationswissenschaft und 2 HS zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	je 2	je 30h	V: 5h, HS: je 120h	V: 25h, HS: je 90h	V: 2, HS: je 8
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsbezogenen Sprachtechnologien	3 Ü	1/2	6	90h	180h	60h	11
3 Übungen zu Sprach- und Übersetzungstechnologien	3 Ü	1/2	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
Modul 3 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	3 Ü	1	6	90h	180h	60h	11
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1	je 2	je 30h	je 60h		je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)							
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B / B > A)							
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
Modul 4 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – Projektbezogenes Übersetzen	2 Ü	2/3	8	120h	240h		12
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Sprache)	2 Ü	2	je 4	je 60h	je 120h		je 6
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Sprache)		3					
Modul 5 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – Vertiefung	2 Ü	3	4	60h	120h	60h	8
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (B > A)	2 Ü	3	je 2	je 30h	je 60h		je 3

Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)								
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2	
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN								
Modul 6 a bzw. b (Wahlpflichtmodule) Sprach- und Kulturmittlung	1 HS, 3 Ü, 1 FK	2/3	10	150h	295h	215h	22	
6a: Schwerpunktbereich 1 – Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich								
1 HS und 3 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich sowie 1 FK	1 HS, 3 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145h, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3	
6b: Schwerpunktbereich 2 – Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation								
1 HS und 3 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation sowie 1 FK	1 HS, 3 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	je 30h	HS: 145h, Ü: je 30h, FK: 60h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3	
Modul 7 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch				10	
Bereich Praxisrelevante Qualifikationen								
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch					
Bereich Forschungsbezogene Qualifikationen								
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch					
PRÜFUNGSMODUL								
Modul 8 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3				180h	6	
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (B > A)	Selbststudium	3				je 90h	je 3	
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)								
Modul 9 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				660h	22	
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20	
Disputation						60h	2	
Gesamt							120	

Anlage 3: Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Für die Aufwertung der C-Sprache auf eine B-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 17 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module und eine schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. „B-Sprache“ bezeichnet hier die aufgewertete C-Sprache.

Legende:

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprach- und Kulturmittlung (in der aufzuwertenden Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
2 Ü zu einem Schwerpunktbereich oder verteilt auf beide Bereiche: Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich bzw. in der Fachkommunikation	2 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	2 Ü	1	4	60h	90h	90h	8
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)	2 Ü	1	je 2	je 30h	30h	30h	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)					60h		
Modulprüfung	Selbststudium					60h	2
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	1				90h	3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)	Selbststudium	1				90h	3
Gesamt							17

* Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 4

Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB): Erweiterung mit einer C-Sprache

Für die Erweiterung mit einer (weiteren) C-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 32 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module sowie eine schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. Die A-Sprache ist in jedem Fall Deutsch.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veransth.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprach- und Kulturmittlung (zur zusätzlichen C-Sprache)	1 HS, 2 Ü	1/2	6	90h	205h	185h	16
1 HS und 2 Ü zu einem Schwerpunktbereich oder verteilt auf beide Bereiche: Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich bzw. in der Fachkommunikation	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot	1/2	je 2	je 30h	HS: 145h, Ü: je 30h	HS: 125h, Ü: je 30h	HS: 10, Ü: je 3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	3 Ü	1/2	8	120h	210h	60h	13
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)	3 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (C-Sprache)		1/2	4	60h	120h		6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (C > A)		2	2	30h	60h		3
Modulprüfung (C > A)	Selbststudium					30h	1
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				90h	3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (C > A)	Selbststudium	2				90h	3
Gesamt							32

* Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 5: Modularisierung der internationalen Doppelabschlussvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie* (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium
 HS = Hauptseminar
 KtZ = Kontaktzeit
 LP = Leistungspunkte
 P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*
 PR = Praktikum
 S = empfohlenes Semester
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Universidad de Salamanca besucht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Veransth.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung I	1 HS, 2 Ü	1+2	6	90h	120h	90h	10
Aspectos teóricos de la traducción y la mediación intercultural (Theoretische Aspekte der Übersetzung und der Kulturmittlung)	1 HS	1	2	30h	60h	30h	4
Aspectos metodológicos de la investigación en traducción y mediación intercultural (Methodologische Aspekte der Forschung in der Übersetzungswissenschaft und der Kulturmittlung)	2 Ü	2	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Fundamentos de la práctica traductora (Prinzipien der Übersetzungspraxis)		1					
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Translation	3 Ü, 1 HS	1+2	8	110h	220h	120h	15
Fundamentos de la traducción jurídica y/o económica (Prinzipien des Übersetzens in den Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)	3 Ü	1		30h	30h	30h	je 3
Fundamentos de la traducción editorial (Prinzipien des Übersetzens für das Verlagswesen)		1	je 2	30h	30h	30h	
Fachübersetzen und Terminologielehre (Blockveranstaltung)		2		20h	40h	30h	
Fachübersetzungsrelevante Terminologearbeit (Blockveranstaltung)	1 HS	2		30h	120h	30h	

Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung II	1 V, 1 HS, 1 FK	3+4	6	90h	210h	150h	15
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	2	30h	5h	25h	2
1 HS zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation	1 HS	3	2	30h	145h	125h	10
Forschungskolloquium	1 FK	4	2	30h	60h		3
B-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	1 Ü, 1 HS	1	4	60h	120h	60h	8
Análisis del discurso aplicado a la traducción y mediación intercultural (Diskursanalyse für die Übersetzung und Kulturmittlung)	1 Ü	1	2	30h	60h	30h	4
Gestión terminológica y recursos documentales aplicados a la traducción y mediación intercultural (Terminologie- und Dokumentationsmanagement für die Übersetzung und Kulturmittlung)	1 HS	1	2	30h	60h	30h	4
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1+3	4	60h	60h	60h	6
Traducción editorial y para los medios Lenguas A y B (Übersetzen für Verlagswesen und Medien; A- und B-Sprache)	2 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (Spanisch > Deutsch)		3					
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	60h	60h	6
Traducción jurídica Lenguas A y B (Übersetzen juristischer Texte; A- und B-Sprache)	2 Ü	2	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (Deutsch > Spanisch)		3					
C-SPRACHE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Traducción editorial y para los medios inglés / español (Übersetzen für Verlagswesen und Medien – Englisch/Spanisch)	2 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Traducción económica inglés / español (Übersetzen wirtschaftswissenschaftlicher Texte – Englisch/Spanisch)		2					
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							

Modul 8 (Pflichtmodul) Vertiefung der kultursensiblen und translatorischen Kompetenz	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen fachsprachlicher Texte aus der C-Sprache	2 Ü	3	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Festigung der Kompetenz in der B-Sprache Spanisch (Strukturen und Stilistik: <i>Norma y uso del español</i>) (Studierende mit Deutsch als A-Sprache) bzw. Festigung der Kompetenz in DaF (Strukturen und Stilistik) (Studierende mit Spanisch als A-Sprache)							
Modul 9 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	3 Ü	1+2	6	90h	90h	90h	9
Übersetzungsrelevante Schlüsselkompetenzen	3 Ü	1	je 2	je 30h	je 30h	je 30h	je 3
Localización (Lokalisierung)		2					
Construcción y revisión de textos y traducciones (Erstellung und Lektorat von Texten und Übersetzungen)		2					
Modul 10 (Pflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 PR	2+3	2	250h		20h	9
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural I (A/B/C-Sprache) / (Projekte und Praxis in der Übersetzung und Kulturmittlung I (A/B/C-Sprache))	2 PR	2		170h		10h	6
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural II (A/B/C-Sprache) / (Projekte und Praxis in der Übersetzung und Kulturmittlung II (A/B/C-Sprache))		3		80h		10h	3
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 11 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3				180h	6
Übersetzen fachsprachlicher Texte (B- in A-Sprache)	Selbststudium	3				je 90h	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (A- in B-Sprache)							
Modul 12 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				720h	24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600	20
Disputation						120	4
Gesamt							120

Anlage 6: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC

G1 = Gruppe 1 (Studierende mit Heimatuniversität Pontificia Universidad Católica de Chile: Spanisch A-, Englisch B-, Deutsch C-Sprache)

G2 = Gruppe 2 (Studierende mit Heimatuniversität Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg: Deutsch A-, Spanisch B-, Englisch C-Sprache)

Legende:

DE = Deutsch

EN = Englisch

ES = Spanisch

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

LP = Leistungspunkte

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PR = Praktikum

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Pontificia Universidad de Chile erbracht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der Translationswissenschaft	3 HS, 1 Ü	1+2	16	240h	240h	240h	24
Theoretische Aspekte der Translationswissenschaft	2 HS	1	je 4	je 60h	je 60h	je 60h	je 6
Übersetzungsrelevante Terminologiearbeit							
Computer Assisted Translation (CAT)	1 Ü	1					
Lektorat und Qualitätssicherung von Übersetzungen	1 HS	2					
Modul 2 (Pflichtmodul) Technologiegestützte Übersetzungspraxis	4 Ü (G1) bzw. 4 Ü (G2)	1+2	16	240h	330h	150h	24
Gruppe 1 (ES = A)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte EN > ES (B > A)	4 Ü	1	je 4	je 60h	je 90h	je 30h	je 6
Übersetzen fachsprachlicher Texte EN > ES (B > A)		2					
Übersetzen fachsprachlicher Texte DE > ES (C > A)		2					
Übersetzen in die Fremdsprache ES > EN (A > B)		1/2			60h	60h	

Gruppe 2 (DE = A)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte DE > ES (A > B)	4 Ü	1	je 4	je 60h	je 90h	je 30h	je 6
Übersetzen fachsprachlicher Texte DE > ES (A > B)		2					
Übersetzen fachsprachlicher Texte ES > DE (B > A)		2					
Übersetzen in die Fremdsprache DE > ES (A > B)		1/2					
Modul 3 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Zusatzqualifikationen	1 HS, 1 Ü	1/2	versch.	versch.	versch.	versch.	12
1 HS zu übersetzungsrelevanten Zusatzqualifikationen	1 HS	1/2	versch.	versch.	versch.	versch.	je 6
G1 – Festigung der Kompetenz in Deutsch als Fremdsprache	1 Ü	2	4	60h	60h	60h	
G2 – Iberoamerikanische Studien: Sprache und Kultur		1					
Modul 4 (Pflichtmodul) Forschung in Sprach- und Translationswissenschaft	1 V, 1 FK, 1 Ü	3	versch.	versch.	versch.	versch.	8
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	2	30h	5h	25h	2
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
Auswahl aus Kursangebot	1 Ü	3	versch.	versch.	versch.	versch.	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Projekte im Bereich technologiegestütztes Fachübersetzen	2 Ü	3	6	90h	120h	60h	9
Projektarbeit: Übersetzen von Fachtexten ES > DE / DE > ES	2 Ü	3	4	60h	90h	30h	6
G1 – Übersetzen von Fachtexten EN > ES			2	30h	30h	30h	3
G2 - Übersetzen von Fachtexten EN > DE							
Modul 6 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	2 Ü, 1 PR (G1) bzw. 2 Ü, 1 PR (G2)	2-4	versch.	Details im Modulhandbuch			10
Modulverlauf 6a – Gruppe 1	2 Ü, 1 PR						10
G1 – Praktikum	1 PR	3					6
2 Übungen, je nach Angebot	2 Ü	3-4	versch.				je 2
Modulverlauf 6b – Gruppe 2	2 Ü, 1 PR						10
G2 – Praktikum	1 PR	2					6
2 Übungen, je nach Angebot	2 Ü	3-4	versch.				je 2
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen von Fachtexten (A > B)	Selbststudium	3				je 90h	je 3
Übersetzen von Fachtexten (B > A)							
Übersetzen von Fachtexten (C > A)							
Modul 8 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				720h	24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4				600	20
Disputation						120	4
Gesamt							120

Anlage 7: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 6,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	ausreichend
5,0 - 5,2		4	
0 - 4,9	suspense	5	nicht ausreichend

Anlage 8: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Chile	Deutschland	
7,0-6,9	1	sehr gut
6,8-6,5	1,3	
6,4-6,2	1,7	Gut
6,1-5,9	2	
5,8-5,5	2,3	
5,4-5,2	2,7	befriedigend
5,1-4,9	3	
4,8-4,5	3,3	
4,4-4,2	3,7	ausreichend
4,1-4,0	4	
3,9-1,0	< 4	nicht ausreichend

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2021, S. 672f.